

8 Ns 2 Js 9569/07

Das Urteil ist zur Geschäftsstelle
gelangt am: 01. Sep. 2008

Bing, JSA

Die am _____
eingetretene Rechtskraft wird
bescheinigt.
Marburg, den

als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle



Landgericht Marburg

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

g e g e n Dr. Ulrich Julius B r o s a ,
geboren am 30.05.1950 in Berlin,
wohnhaft Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,
ledig,

w e g e n Meineides

hat das Landgericht Marburg – 8. Strafkammer – auf die Berufungen des Angeklagter
und der Staatsanwaltschaft gegen das Urteil des Amtsgerichts Marburg – Schöffenge
richt – vom 25.07.2007 in ihrer Sitzung vom 22.08.2008, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Wolf
als Vorsitzender,

Reinhard Resinek,
Doris Reinius
als Schöffen,

Staatsanwalt Franosch
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Graf Strachwitz
als Verteidiger,

Justizfachangestellte Bing
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Das angefochtene Urteil wird aufgehoben.

Das Verfahren wird eingestellt.

Die Kosten des Verfahrens und diejenigen notwendigen Auslagen des Angeklagten, die nach der Einstellung vom 01.06.2006 ausscheidbar entstanden sind, trägt die Staatskasse.

Gründe:

Dem Angeklagten wurde in dem Verfahren 2 Js 17479/07 ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen zur Last gelegt. Zu diesem Verfahren wurde das vorliegende Verfahren, das den Vorwurf eines Meineides in einer richterlichen Vernehmung außerhalb einer Hauptverhandlung am 06.07.2004 zum Gegenstand hat, verbunden. In der Hauptverhandlung vom 01.06.2006 wurde das Verfahren bezüglich des Meineides nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt; der Einstellungsbeschluss nimmt Bezug auf einen Vermerk des Vorsitzenden des Schöffengerichts, der auch im angefochtenen Urteil wiedergegeben wird und der lautet:

„Der Vorwurf nach § 154 StGB zeichnet sich durch eine besondere, vom Gehalt eines Verbrechens deutlich abweichende Atypizität aus. Sie ergibt sich aus der ständigen Verteidigungshaltung des Angeklagten gegenüber staatlichen Institutionen, insbesondere aber der Staatsanwaltschaft Marburg und dem Amtsgericht Kirchhain gegenüber - die dann beide aufgrund ihrer Zuständigkeiten zwangsläufig ausgerechnet auch noch Antragstellerin und Vernehmungsorgan bei der anklagegegenständlichen Vernehmung waren. Daraus ergibt sich zugunsten des Angeklagten betrachtet zwanglos ein geringerer Tatumwert, der gedankliche Nähe zu jeweils einem Verbots- bzw. Erlaubnistatbestandsirrtum besitzt, ohne deren Voraussetzungen letztlich zu erfüllen. Unverkennbar scheint indes, dass bei gerechter Berücksichtigung der persönlichen Lebensverhältnisse des Angeklagten und seiner Persönlichkeit (§ 46 StGB) sowie des Ganges des Ursprungsverfahrens die subjektive Vorstellung nachvollzogen werden darf, in eine Falle geraten und sich zur Verfolgung seiner berechtigten Anzeige notwehrmäßig gegenüber dem Staat zur Wehr setzen zu dürfen. Die Voraussetzungen eines sog. minder schweren Falles (§ 154 Abs. 2 StGB) liegen deshalb nahe. Vor diesem Hintergrund betrachtet tritt nun insbesondere aber auch mit Rücksicht auf die jetzt rechtskräftige Verurteilung durch das Landgericht Marburg vom 14.10.2005 –8 Ns 2 Js 5643/04 (AG Kirchhain) – wegen falscher Verdächtigung zu einer Geldstrafe von 35 Tagessätzen zu je 15,00 Euro ein weiteres Strafbedürfnis in den Hintergrund.“

Mit Beschluss des Vorsitzenden vom 08.06.2007 nahm das Schöffengericht das eingestellte Verfahren wieder auf. Die Gründe dieses Beschlusses lauten:

„Am 15.04.2005 erhob die Staatsanwaltschaft Marburg Anklage wegen des Verdachtes eines am 06.07.2004 vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes Kirchhain falsch geschworenen Eides. In der Hauptverhandlung vom 01.06.2006 stellte das Schöffengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft und nach Anhörung des Angeklagten das Verfahren gemäß § 154 Abs. 2 StPO vorläufig ein. Das Gericht hatte zuvor in einem am 20.10.2005 geführten mehrstündigen Rechtsgespräch mit dem Angeklagten, seinen beiden Verteidigern sowie der Staatsanwaltschaft und in einem rechtlichen Hinweis vom 15.05.2006 die Gründe für die Zweckmäßigkeit einer Beschränkung des Verfahrensstoffes und eine vorläufige Einschätzung der übrigen Verfahrensfragen nach Aktenlage offen gelegt.

Mit ihrem Antrag vom 05.04.2007 begehrt die Staatsanwaltschaft die weitere Fortsetzung des Verfahrens und macht im wesentlichen geltend, aufgrund neuerlicher, erst nachträglich bekannt gewordener Beweise stelle sich ein Maß an Schuld des Angeklagten dar, bei deren Kenntnis ein Einstellungsantrag von ihr nicht gestellt worden wäre, zudem sei die Erwartung der Einstellung gewesen, dass der Angeklagte Einsicht in das Unrecht eines Verstoßes gegen das Bundesdatenschutzgesetz zeige. Das sei nicht der Fall, der Angeklagte verhöhne vielmehr auf Internetseiten zunehmend die Staatsanwaltschaft und werte den Verzicht auf die Verfolgung des Meineidverdachtes als Schwäche und Eingeständnis einer ungerechtfertigten Verfolgung seiner Person. Der Angeklagte, dem zu dem Antrag rechtliches Gehör gewährt wurde, beanstandet, dass die formalen Voraussetzungen einer Wiederaufnahme vor Abschluss des Revisionsverfahrens aus Anlass der Verurteilung vom 01.06.2006 nicht vorlägen. Zu den übrigen Gründen hat er sich nicht geäußert.

Der Anordnung der Wiederaufnahme steht das unbeendete Revisionsverfahren nicht entgegen. Sie kann auch bereits vorher erfolgen (h.M., Meyer/Goßner, § 154 Rdnr. 23; KK-Schoreit, § 154 Rdnr. 41 m.w.N.).

Die Voraussetzungen einer Fortsetzung des Verfahrens liegen vor. Die Einstellung erscheint rückwirkend betrachtet als unrichtig. Zwar gebieten Sinn und Zweck der Ausnahmvorschrift des § 154 Abs. 4 StPO eine Verfahrensfortsetzung nur bei Vorliegen eines wichtigen, zumindest sachlich gerechtfertigten Grundes. Ein solcher ist an den Motiven der Einstellung zum Zeitpunkt ihrer Anordnung zu messen. Zweck der Einstellung war der übereinstimmend erklärte Wunsch des Gerichtes, der Staatsanwaltschaft und - bis zum Verhandlungstermin - beider Verteidiger des Angeklagten, Verständnis für die besondere Situation und Persönlichkeit des Angeklagten zum Ausdruck zu bringen, Rechtsfrieden herzustellen und dem Angeklagten das Gefühl zu nehmen, er werde unnachgiebig und an jeder Stelle verfolgt - insbesondere von Amtsträgern, die er zuvor scharf angegriffen hatte. Auf die ausführlichen Gründe der Einstellung im Vermerk des Gerichtes vom 15.05.2006 wird ergänzend Bezug genommen.

Gemessen daran kommt es auf eine etwaige veränderte Beweislage in dem be-

reits eröffneten Verfahren als wichtiger Grund nicht an. Diese, insbesondere die Frage der zur Verfügung stehenden Beweismittel und ein verändertes Maß der Schuld wären erst auf Grundlage einer in mündlicher Verhandlung durchgeführten Beweisaufnahme zu bewerten. Die übrigen von der Staatsanwaltschaft angeführten Gründe sind indes sachlich gerechtfertigte Gründe: der Angeklagte beanstandet auf seinen Internetseiten die Einstellung, sie sei zudem ein allen Beteiligten bekannter Beweis dafür, dass das Meineidverfahren von der Staatsanwaltschaft gefälscht und beste Voraussetzung für weitere Erpressungen sei. Insoweit entspricht der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Aufklärung des unerledigten Anklagevorwurfes dem hiermit übereinstimmenden Willen des Angeklagten. Es ist ein sachlicher Grund dafür, eine Anklage nicht unerledigt zu lassen, wenn ein Angeklagter sich durch eine Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO, die er rechtlich nicht verhindern kann, ungerecht behandelt fühlt und sich gleichsam um die Entscheidung über Freispruch oder Schuld gebracht sieht. Genau betrachtet vermittelte das Absehen von der Fortsetzung des Verfahrens bei Staatsanwaltschaft und Angeklagten berechtigterweise den Eindruck, das Gericht drücke sich vor einer Entscheidung.

Im weiteren wurde das Meineidsverfahren unter dem oben ersichtlichen Aktenzeichen fortgeführt, während das Verfahren wegen des Datenschutzvergehens unter dem ursprünglichen Aktenzeichen fortgeführt und der Angeklagte dort zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen verurteilt wurde; das Urteil ist nach Verwerfung der Revision des Angeklagten seit dem 31.05.2007 rechtskräftig.

Im hiesigen Verfahren wurde der Angeklagte durch das angefochtene Urteil wegen Meineides in einem minderschweren Fall zu sechs Monaten Freiheitsstrafe, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft, die nach der Rechtfertigung vom 02.10.2007 (Bd. IV Bl. 905) ersichtlich auf eine Überprüfung des Strafmaßes zielte, hat keinen Erfolg. Die Berufung des Angeklagten führt zur Aufhebung des Urteils und zur Einstellung nach § 206a StPO, denn der Wiederaufnahmebeschluss hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand, so dass es bei der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO bleibt und damit ein Verfahrenshindernis besteht (vgl. OLG Düsseldorf NStZ-RR 1999, 306).

Grundsätzlich ist ein Wiederaufnahmebeschluss nach § 154 Abs. 4 StPO nach einhelliger Meinung in Schrifttum und Rechtsprechung weder anfechtbar noch im Rechtsmittelverfahren überprüfbar; Ausnahmen hat die Rechtsprechung jedoch zugelassen, wenn die Überprüfung nicht auf die Ermessenentscheidung zielt, sondern Rechtsfehler, die außerhalb des eigentlichen Ermessensbereichs liegen, in Rede stehen. Insoweit ist der

Wiederaufnahmebeschluss dem ansonsten ebenfalls unanfechtbaren Eröffnungsbeschluss vergleichbar. Er ist von Amts wegen u.a. daraufhin zu überprüfen, ob überhaupt ein solcher, zu begründender Beschluss vorliegt, ob er vom richtigen Gericht erlassen wurde oder ob seine rechtlichen Voraussetzungen vorliegen (*Beulke/Löwe/Rosenberg StPO*, 26. Auflage, § 154 Rdn. 82 mit Nachweisen zur Rechtsprechung des BGH). Zu den rechtlichen Voraussetzungen gehört, dass die Wiederaufnahme eines nach § 154 Abs. 2 StPO in der Hauptverhandlung eingestellten Verfahrensteils nicht im gänzlich freien Ermessen des Gerichts steht, sondern nur erfolgen darf, wenn ein „wichtiger Grund“ vorliegt (OLG Celle NStZ 1985, 218; ihm folgend *KK-Schoreit* § 154 Rdn. 40; *Beulke/Löwe/Rodenberg* a.a.O. Rdn. 75; *Anwaltkommentar-Walther* § 154 Rdn. 28); das ist entscheidend mehr als nur ein „sachlicher“ Grund, wie ihn Vorsitzende des Schöffengerichts als Maßstab angelegt hat. Dabei hat der Erstrichter zwar einen vom Rechtsmittelgericht nicht überprüfbaren Ermessensspielraum, insbesondere, welches Gewicht er einem bestimmten Grund beimessen will. Das Ermessen muss sich jedoch auf stets auf Gründe beziehen, die mit dem eingestellten oder dem dazu Anlass gebenden Verfahren in Verbindung stehen (vgl. Nachweise bei *Beulke/Löwe/Rosenberg* a.a.O. Rdn. 75) und auch sonst Bestand haben können, wobei insbesondere die einem Einstellungsbeschluss nach § 154 Abs. 2 StPO innewohnende (eingeschränkte) materielle Rechtskraftwirkung (*KK-Schoreit* § 154 Rdn. 47 m.w.N.) und der damit verbundene Schutz des Angeklagten in den Blick genommen werden müssen. In diesem Sinne fehlt es vorliegend an einem solchen wichtigen Grund als einer von Amts wegen zu berücksichtigenden Verfahrensvoraussetzung.

Grundlage für die Prüfung durch das Rechtsmittelgericht ist dabei nur der Wiederaufnahmebeschluss selbst; Gründe außerhalb der dort offengelegten Gründe können keine Rolle spielen, weil ein faires Verfahren nicht mehr möglich wäre, wenn ein Verfahrensbeteiligter mit verborgenen Umständen für eine Gerichtsentscheidung rechnen müsste. Deshalb muss die Frage etwaiger neuer und „besserer“ Beweismittel im Blick auf den Meineid außer Betracht bleiben, denn der Wiederaufnahmebeschluss selbst stützt sich ausdrücklich nicht darauf, dass die Staatsanwaltschaft vorträgt, es gäbe neue Beweismittel, welche die Schuld des Angeklagten als derart gesteigert erscheinen ließen, dass ein Absehen von der Strafverfolgung nicht mehr in Betracht komme. Aus diesem Grund war auch der Beweisantrag der Staatsanwaltschaft für die vorliegende Entscheidung ohne Bedeutung im Sinne von § 244 Abs. 3 StPO, weil er darauf zielte, eben das Aus-

maß der Schuld des Angeklagten zu erweisen; darauf kommt es jetzt gerade nicht mehr an.

Selbst wenn man aber diesen Umstand heranziehen wollte, käme ihm keine Bedeutung im Sinne eines „wichtigen Grundes“ zu. Denn für die Bewertung des Gewichts der strafrechtlichen Vorwurfes kommt es auf die zugelassene Anklageschrift an. Sie legte dem Angeklagten hier einen Meineid zur Last, und nichts anderes wollte die Staatsanwaltschaft in dem wiederaufzunehmenden Verfahrensteil erreichen (und hatte sie vorläufig erreicht, wie das angefochtene Urteil zeigte). Zwar dürfte eine verbesserte Beweisführung an sich zu einem erheblichen Umstand werden können, jedoch nur dann, wenn sich daraus eine gegenüber der zugelassenen Anklageschrift wesentlich veränderte rechtliche Bewertung ergeben kann (Beispiel: eine fahrlässige Tötung erscheint mit neuen Beweismitteln als Totschlag). So war es vorliegend aber gerade nicht, sondern die Staatsanwaltschaft und das Schöffengericht sahen sich, wie der Sitzungsvertreter vor der *Kammer* darlegt hat und wie es sich auch aus dem o.g. Vermerk des Vorsitzenden des Schöffengerichts ableiten lässt, vor der Frage, ob überhaupt eine strafbare Handlung vorlag oder ein rechtlich bedeutsamer Irrtum nach §§ 16, 17 StGB oder ob lediglich eine fahrlässige Falschaussage anzunehmen wäre. Damit ergab sich die Situation, dass bei der Staatsanwaltschaft (und dem Gericht) nach Eröffnung des Hauptverfahrens Bedenken gegen den Vorwurf der Anklageschrift entstanden sind und sie deshalb von einer Verfolgung absehen wollten, wobei es ein legitimes Ziel sein durfte, einen Freispruch zu vermeiden; insoweit erlaubt § 154 Abs. 2 StPO in der Sache eine Durchbrechung des Grundsatzes, dass die Anklage nach Eröffnung des Hauptverfahrens nicht mehr zurückgenommen werden kann (§ 156 StPO). Der Angeklagte hat keine wirksamen prozessualen Gestaltungsmittel, um sich einer solcher Verfahrensweise zu erwehren; daraus ist aber nach Auffassung der *Kammer* abzuleiten, dass mit besonderer Sorgfalt über eine Wiederaufnahme entschieden werden muss und nicht das Verfahren ohne wichtigen Grund einfach wieder in den alten Stand versetzt werden kann.

Abgesehen von diesen Hilferwägungen vermag die *Kammer* aber auch in den Begründungsteilen des Wiederaufnahmebeschlusses, auf die er ausdrücklich gestützt ist, keine „wichtigen Grund“ zu erkennen: Der Beschluss stützt sich zunächst darauf, dass der Angeklagte öffentlich die Einstellung als solche bemäkele und weiterhin seinen Freispruch für richtig halte; darüber hinaus meine er, die Einstellung erweise, dass die

Staatsanwaltschaft das Meineidsverfahren „gefälscht“ hätte. Damit wird ein nach der Rechtsordnung nicht zulässiger Grund für die Wiederaufnahme herangezogen. Das Verhalten eines Angeklagten nach einer gerichtlichen Entscheidung - soweit in § 46 Abs. 2 StGB das Verhalten des Angeklagten nach der *Tat* genannt wird, handelt es sich um einem Grund für die Bemessung einer Strafe, der für die Frage der Wiederaufnahme nach § 154 Abs. 4 StPO nach erfolgter *Einstellung* nichts hergibt - kann strafrechtlich nur Bedeutung erlangen, wenn es eine neuerliche Straftat darstellt - dann muss es aber in eben einem neuen Strafverfahren, etwa nach §§ 185 ff. StGB, geprüft werden - oder wenn das Gesetz es ausdrücklich vorsieht, wie etwa bei Einstellungen nach § 153a StPO oder bei der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 56 f Abs. 1 StGB. Dagegen kann es einem Angeklagten von Rechts wegen nicht zum Nachteil gereichen, wenn er eine einstellende Gerichtsentscheidung in seiner höchstpersönlichen Auslegung öffentlich kommuniziert, denn dies steht unter dem Schutz des Grundrechtes der Meinungsfreiheit nach Art. 5 GG, welches auch falsche, grob überzeichnende oder satirische Meinungsäußerungen schützt (es sei denn, sie stellten Straftatbestände dar, s.o.). Zudem durften weder Staatsanwaltschaft noch Gericht ernstlich erwarten, dass *dieser* Angeklagte gegenüber den Justizbehörden und den Gerichten Ruhe halten oder gar sich eines fairen Verhaltens befleißigen würde, so dass dies auch gar nicht Grundlage des Einstellungsbeschlusses sein konnte.

Soweit der Einstellungsbeschluss meint, der Wiederaufnahmeantrag der Staatsanwaltschaft entspreche letztlich dem Willen auch des Angeklagten, weil dieser ebenfalls eine Klärung des Anklagevorwurfes anstrebe, widerspricht dies dem ausdrücklich erklärten Willen der Verteidigung, die beantragt hatte, die Wiederaufnahme nicht zuzulassen. Im übrigen dürfte man wohl nicht von dem Umstand, dass ein Angeklagter, wenn er schon angeklagt ist, seinen Freispruch anstrebt, darauf schließen können, dass er deshalb mit der Wiederaufnahme, die vorliegend ersichtlich auf seine Verurteilung abzielte, einverstanden sei.

Schließlich kann es auch nicht als tragender Grund für eine Wiederaufnahme angesehen werden, was das Gericht darauf abhebt, welchen Eindruck es selbst gegenüber der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten abgibt, insbesondere, ob das Festhalten an dem Einstellungsbeschluss als Drückebergerei erscheint. Ein Gericht muss souverän genug sein, seine Entscheidungen nach eigenem, fachlich geschulten Wissen und Ge-

wissen zu treffen und sich nur Recht und Gesetz verpflichtet zu sehen; soweit es auf dieser Grundlage eine vernünftige oder vertretbare Entscheidung gefällt hat, muss es die Aufnahme dieser Entscheidung durch die Verfahrensbeteiligten und in der Öffentlichkeit ertragen und kann - vorliegend nur antizipierte - Kritik nicht zu Lasten des Angeklagten verwenden.

Nach allem erscheinen die Gründe, welche das Schöffengericht zur Wiederaufnahme bewogen haben, als solche, die mit dem eingestellten Verfahren (oder dem Anlassverfahren, dessen erwartungsgemäßer Ausgang hier aber keine Rolle gespielt hat) in keinem sachlich-rechtlichen tragfähigen Bezug stehen und deshalb nicht als „wichtiger Grund“ verstanden werden können. Damit kann zugleich der Wiederaufnahmebeschluss keinen Bestand haben, und tritt das Verfahrenshindernis der Einstellung nach § 154 Abs. 2 StPO wieder in Wirkung, so dass das Verfahren nach § 206a StPO einzustellen ist.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO und hat die Kostenentscheidung des Einstellungsbeschlusses, die auf § 467 Abs. 4 StPO gestützt war, zu wahren.


(Dr. Wolf)



Ausgefertigt:
Marburg, den 01. Sep. 2008


Bing, Justizfachangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts